



Nordbayerisches Institut für Versicherungswissenschaft
und -wirtschaft an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg e.V.

Satzung

des Vereins

**Forum V –
Nordbayerisches Institut für
Versicherungswissenschaft und -wirtschaft an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e.V.**

errichtet in Coburg im November 2009

erstmalig geändert in Nürnberg im Dezember 2012

zuletzt geändert in Nürnberg im Oktober 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum V – Nordbayerisches Institut für Versicherungswissenschaft und -wirtschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen werden und nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Aufgaben des Vereins bestehen darin, die Versicherungswissenschaft interdisziplinär zu fördern, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft, Wirtschaft, entsprechenden Institutionen und allen anderen mit dem Versicherungswesen befassten Personen sowie Übrigen auf dem Gebiet des Versicherungswesens. Ziel ist es auch, alle fachnahen, insbesondere auch rechts- und wirtschaftswissenschaftliche sowie mathematische Wissenszweige zu fördern.
- (2) Diesen Vereinszweck erfüllt er insbesondere durch
 - die Förderung und Unterstützung der Versicherungswissenschaft in Forschung und Lehre an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg, sowie anderen Hochschulen,
 - den quantitativen und qualitativen Auf- und Ausbau des Lehrangebots für Studierende und des Weiterbildungsangebots für Interessierte,
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse als Plattform zum Austausch aktueller Fragen der Versicherungswissenschaft und -wirtschaft,
 - Durchführung von standortübergreifenden und berufsbegleitenden Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen und Seminaren, Workshops, u.ä.,
 - Anregung, Durchführung und Unterstützung von versicherungswissenschaftlicher Forschung, die Zusammenführung von Wissenschaft, Wirtschaft und den mit dem Versicherungswesen befassten Personen,
 - die Entwicklung und den Betrieb einer Informations-, Dokumentations- und Kommunikationsplattform,
 - die Förderung der Zusammenarbeit von Interessierten aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie sonstigen, im Rahmen ihrer Tätigkeit mit dem

Versicherungswesen befassten Personen, soweit versicherungsrechtliche, versicherungswirtschaftliche oder versicherungspolitische Fragen betreffend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, soweit sie nicht zur Erfüllung dieser Zwecke einer Rücklage zugeführt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Vollmitglied kann werden
 - a. Jedes Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in den Regierungsbezirken Ober-, Unter- und Mittelfranken sowie der Oberpfalz des Freistaates Bayern.
 - b. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg sowie die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
 - c. Nichtgewerbliche Personenvereinigungen, die unmittelbar oder mittelbar die Versicherungswissenschaft und -wirtschaft fördern.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand. Der Antrag soll angenommen werden, wenn eine Förderung des Vereinszwecks durch den/die Antragssteller/in zu erwarten ist. Ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation oder Insolvenz.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30.09. eines Kalenderjahres zu dessen Ende.

- c. durch Beendigungserklärung des Vorstands zum Ende des Kalenderjahres bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung.
- d. durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Satzung und Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und des Beirats.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist erstmals innerhalb von zwei Monaten nach der Aufnahme, im Übrigen jeweils spätestens zum 28. Februar eines Jahres von den Mitgliedern zu entrichten.
- (3) Zur jeweiligen Mitgliedschaft berechnete Personen, die sich um den Verein und die Zusammenarbeit von Versicherungswissenschaft und -wirtschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehren-Vollmitglieder oder Ehren-Fördermitglieder) ernannt werden. Ehrenmitglieder sind lebenslang von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes können Beiratsmitglieder, welche sich um den Verein oder die Zusammenarbeit von Versicherungswissenschaft und -wirtschaft besonders verdient gemacht haben, als Ehren-Beiratsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden. Von der Mitgliederversammlung gewählte Ehren-Beiratsmitglieder tragen während der jeweiligen Legislaturperiode des Beirates den Titel Ehren-Beiratsmitglied.
- (5) Einzelne Mitglieder des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes bei der Festsetzung gemäß Abs. 1 der Mitgliederversammlung von ihrer Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat, der Vorstand und, soweit bestellt, die Geschäftsführung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d. Wahl und Abberufung des Beirats,
 - e. Festsetzung der Höhen des Jahresbeitrags,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehren-Beiratsmitgliedern,
 - g. Beitritt des Vereins zu Vereinen und Verbänden mit fachnaher Zielsetzung,
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, welche eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder bedarf,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie Änderungen der Anfallberechtigten des Vereinsvermögens,
 - j. Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstandes,
 - k. Wahl der Kassenprüfer.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen eingeladen. Die Versammlung kann in jeder gesetzlich zulässigen Form durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann die Ladung – soweit bestellt – durch die jeweilige Geschäftsführung des Vereins vornehmen lassen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift / E-Mail-Adresse versendet wurde.
- (4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht über die Einladung mitgeteilt wurden, ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsstimmen anwesend ist

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer zu wählen.
- (2) Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1b) haben 100 Stimmen. Versicherungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1a) haben je angefangene 100 Mitarbeiter in einer Betriebsstätte in Nordbayern (Regierungsbezirke Ober-, Unter- und Mittelfranken sowie Oberpfalz des Freistaates Bayern) 5 Stimmen, maximal jedoch 150 Stimmen. Nichtgewerbliche Personenvereinigungen gemäß § 4 Abs. 1c) haben 60 Stimmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sind allerdings zur Mitgliederversammlung zu laden.
- (3) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausüben. Die Vollmachtserteilung kann durch eine schriftliche Vollmacht oder die Mitteilung der Bevollmächtigung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Diese Mitteilung hat in Textform oder geeigneter digitaler Form oder in der Versammlung selbst zu Protokoll zu erfolgen. Das bevollmächtigte Mitglied ist, soweit nicht in oben genannter Form anders bestimmt, berechtigt die auf sich vereinbarten Vollmachten an andere Mitglieder zu übertragen. Eine Stimmrechtsübertragung für eine Abstimmung zur Auflösung des Vereins nach § 17 dieser Satzung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich der Regelung in § 17 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung erschienen ist. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden gem. § 11 Absatz 2.
- (5) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden gem. § 11 Absatz 2 und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat soll aus mindestens zehn, maximal zwanzig natürlichen Personen bestehen. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zum Tag der letzten planmäßigen Mitgliederversammlung des jeweiligen Geschäftsjahres, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

- Ergänzungen bei Ausscheiden von Beiratsmitgliedern innerhalb der Amtsdauer kann der Beirat durch Zuwahl ausgleichen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten und fördert den Vereinszweck. Der Vorstand hat dem Beirat auf dessen Anforderung über die Geschäfte des Vereins, die Planungen und die sonstigen Umstände des Vereins Bericht zu erstatten. Der Beirat ist in den durch die Satzung bestimmten Angelegenheiten anzuhören, insbesondere
 - a. zum Arbeits- und Haushaltsplan,
 - b. zur Geschäftsordnung und den Richtlinien des Vorstandes,
 - c. zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 - d. vor dem Ausschluss eines Vereinsmitglieds.
 - (3) Eine Anfrage mit dem Ziel der Anhörung ist durch den Vorstand des Vereins an den Beirat zu richten. Äußert der Beirat sich binnen einer Frist von 3 Wochen ab Anfrage gegenüber dem Anfragenden nicht, so wird davon ausgegangen, dass der Beirat keine Stellungnahme abgibt. Eine Stellungnahme zur Anfrage kann sowohl durch jedes Beiratsmitglied eigenständig als auch durch eine gemeinsame, abgestimmte Stellungnahme des Beirats erfolgen. Die Beiratsmitglieder unterliegen soweit keinen Beschränkungen.
 - (4) Der Beirat tritt unverzüglich nach seiner Wahl zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt. Scheidet der Vorsitzende oder sein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so soll der Beirat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vornehmen.
 - (5) Der Vorstand kann an den Verhandlungen des Beirats in beratender Funktion teilnehmen. Eine eigene Stimme bei Abstimmungen hat er nicht. Die Mitglieder des Beirats sollen an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Beratungen und Beschlussfassung durch den Beirat

- (1) Beratungen des Beirats sind an keine vorgeschriebene Form gebunden.
- (2) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats sind zu dokumentieren und zu archivieren. Finden Gespräche der Beiratsmitglieder im Rahmen der Beschlussfassung statt, so ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, auch gegenüber dem Vorstand, ein eigenes Votum abzugeben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Drei Vorstandsmitglieder sollen Angehörige einer Hochschule sein, davon jeweils mindestens ein Mitglied der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und ein Mitglied der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg, und drei Vorstandsmitglieder sollen aus der Versicherungswirtschaft stammen, einer davon Vorstandsvorsitzender des BWV Nordbayern-Thüringen. Besteht der Vorstand aus weniger als sechs Mitgliedern, so soll diese Aufteilung entsprechend gequotelt erfolgen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Angehöriger der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sein soll, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Versicherungswirtschaft. Die Vorstandsmitglieder wählen darüber hinaus aus ihrer Mitte einen Schatzmeister.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er gibt sich nach Anhörung des Beirats eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre. Wählbar ist jede natürliche Person. Die Vorschläge für die Wahl eines Vorstands können von jedem Mitglied unterbreitet werden, sofern der Vorschlag von mindestens drei weiteren Mitgliedern in Textform unterstützt wird; vorgeschlagen werden kann, wer zum Zeitpunkt der Wahl aktiv im Berufsleben steht. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand nach Anhörung des Beirats für die Zeit bis zur Neuwahl selbst ergänzen; dabei soll er die vorgesehene Beteiligung der einzelnen Gruppen beachten.

- (6) Solange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den noch tätigen, bisher gewählten Vorstandsmitgliedern weitergeführt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g. Erstellung des Arbeits- und Haushaltsplans.
- (2) Der Vorstand kann gemäß § 14 Aufgaben auf eine gesonderte Geschäftsführung übertragen.
- (3) Der Vorstand oder, soweit bestellt, die Geschäftsführung kann über die Verwendung der Einnahmen im Rahmen des nach Anhörung des Beirats hierzu beschlossenen Haushaltsplans bis zu einer dort festgelegten Höhe im Rahmen des Vereinszwecks allein entscheiden. Eine Zustimmung des Beirates oder der Beiratsmitglieder zum Haushaltsplan ist nicht erforderlich.

§ 13 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Sitzungen können auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes können, abweichend von Abs. 1, auch im Umlaufverfahren erfolgen, soweit alle Vorstandsmitglieder dem Umlaufverfahren vorab in

Textform oder vergleichbarer elektronischer Form zustimmen. Im Umlaufverfahren ist für eine Beschlussfassung die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

- (3) Über die Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort bzw. im Umlaufverfahren den Modus „Umlaufverfahren“, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen oder mehrere haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer bestellen, der/die alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins führt/führen.
- (2) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird der Verein durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand nach Anhörung des Beirats erlässt.

§ 15 Aufwendungsersatz

- (1) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Er kann jedoch Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen verlangen.
- (2) Ist eine Geschäftsführung bestellt, erhält diese eine gesonderte, nach arbeitsrechtlichen Maßstäben zu verhandelnde, Vergütung

§ 16 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Gebühren aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen, soweit nicht eine Geschäftsführung bestellt ist und die jeweilige

Buchführung nach der Geschäftsordnung zu deren Pflichten gehört. Dabei ist die Verwendung der Mittel im Einzelnen festzuhalten und zu belegen.

- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist dem Beirat zur Kenntnis vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitgliedsstimmen vertreten sind und drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen der Auflösung zustimmen. Die Mitgliederversammlung muss ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen sein.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie hat frühestens vier Wochen, aber spätestens acht Wochen, nach der ersten Versammlung zu erfolgen. Wird eine rechtzeitige Versammlung nicht einberufen, so ist unverzüglich eine neue Erstversammlung anzusetzen.
- (3) Die zweite Mitgliederversammlung ist sodann unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitgliedsstimmen beschlussfähig und kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen unmittelbar und ausschließlich:
- a. zu gleichen Teilen an
- die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, mit der Auflage einer zweckgebundenen Verwendung zu Gunsten des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg, mit der Auflage einer zweckgebundenen Verwendung zu Gunsten der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, und
 - das BWV Nordbayern-Thüringen
- und mit der Bestimmung, dass diese Gelder auch nur für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden dürfen,

- 
- b. oder, wenn eine Zuwendung an die genannten Empfänger nicht möglich ist,
an eine steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zum Zweck der Förderung von Wissenschaft, Erziehung oder beruflicher Bildung im Bereich des Versicherungswesens.
- (5) Über die Körperschaft nach b. beschließt die auflösende Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Ergänzende Regelung

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

